

dungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind, entsprechend den Bestimmungen und vorbehaltlich der Einschränkungen durch die Steuergesetze dieses Staates. Ein solcher Abzug wird jedoch nicht zugelassen in bezug auf Beträge, die gegebenenfalls von der Betriebsstätte an die Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder an andere seiner Geschäftsstellen gezahlt werden (mit Ausnahme der Vergütung tatsächlicher Kosten), in Form von Lizenzgebühren, Gebühren oder anderen ähnlichen Zahlungen für die Nutzung von Patenten, Know-how oder anderer Rechte, oder in Form von Provisionen oder ähnlicher Gebühren für besondere geleistete Dienste oder für die Verwaltung oder, mit Ausnahme eines Bankunternehmens, in Form von Zinsen für der Geschäftsstelle geliehene Gelder. Gleichmaßen werden bei der Ermittlung der Gewinne einer Geschäftsstelle die Beträge nicht berücksichtigt, mit denen die Betriebsstätte die Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder andere seiner Geschäftsstellen in Form von Lizenzgebühren, Gebühren oder anderen ähnlichen Zahlungen für die Nutzung von Patenten, Know-how oder anderer Rechte, oder in Form von Provisionen oder ähnlichen Gebühren für besondere geleistete Dienste oder für die Verwaltung, mit Ausnahme eines Bankunternehmens, in Form von Zinsen für die der Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder seiner anderen Geschäftsstellen geliehenen Gelder belastet.

4. Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.
5. Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.
6. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Luftfahrt

1. Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr erzielt, können nur in dem Staat besteuert werden.
2. Die Bestimmungen von Absatz 1 treffen auch auf Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle zu.
8. Im Sinne dieses Artikels werden Kapitalzinsen, die mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr im Zusammenhang stehen, als Gewinne aus dem Betrieb eines solchen Luftfahrzeuges betrachtet, und die Bestimmungen von Artikel 12 finden auf solche Zinsen keine Anwendung.
4. Der Ausdruck „Betrieb eines Luftfahrzeuges“ bedeutet die Beförderung per Luft von Passagieren, Post, Vieh oder Gütern, die von den Besitzern oder Pächtern von Luftfahrzeugen sowie von Personen, die Luftfahrzeuge chartern, vorgenommen wird, einschließlich des Verkaufs von Tickets für eine solche Beförderung im Auftrag anderer Unternehmen, des gelegentlichen Mietens von Luftfahrzeugen und jeder anderen Tätigkeit, die direkt mit einer solchen Beförderung verbunden ist.

Artikel 9

Seeschifffahrt

1. Einkommen, das ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Ver-

kehr erzielt, können in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird keine Einkommensteuer und/oder Umsatzsteuer auf die Frachteinnahmen und/oder Gewinne aus der Beförderung nationaler Ladung durch indische Schiffe einschließlich Zeitcharterschiffe zwischen Häfen beider Staaten erhoben oder eingezogen, und gleichfalls wird von der Regierung der Republik Indien keine Einkommensteuer und/oder Umsatzsteuer auf die Frachteinnahmen und/oder Gewinne aus der Beförderung nationaler Ladung durch Schiffe der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Zeitcharterschiffe zwischen Häfen beider Staaten erhoben oder eingezogen,
3. Einkünfte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr für den Transport von Fracht — mit Ausnahme solcher, die einem der Vertragsstaaten gehört — erzielt, können auch im anderen Vertragsstaat besteuert werden; die Besteuerung ist jedoch auf 50 % der sonst im Quellendland zu erhebenden Steuer beschränkt.
4. Die Bestimmungen von Absatz 1 treffen auch auf Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle für den Betrieb von Seeschiffen zu.
5. Im Sinne dieses Artikels:
 - (a) werden Kapitalzinsen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr als Einkommen aus dem Betrieb von Seeschiffen betrachtet, und die Bestimmungen von Artikel 12 finden auf solche Zinsen keine Anwendung; und
 - (b) Einkommen aus dem Betrieb von Seeschiffen schließt Einkommen ein, das aus der Nutzung, dem Unterhalt oder der Miete von Containern (einschließlich Hänger und ähnliche Ausrüstungen für den Transport von Containern) im Zusammenhang mit dem Transport von Gütern oder Waren im internationalen Verkehr erzielt wird.

Artikel 10

Verbundene Unternehmen

Wenn

- (a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist oder
- (b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auf erlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 11

Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft